Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Oeffentlicher Anzeiger" als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 14 Ausgegeben Oppeln, den 5. April 1919. **1919**

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 58—67 R. G. Bl., S. 119; Handel mit Gemüsesämereien, S. 120; Ausgabe der neuen Reichsbanknote zu 50 M, Milchpreise, Erhebung von Brückengeld für die Benutzung der Oderbrücke bei Cosel, Umsatzsteueramt Birkenhain, Umänderung der Bezeichnung der Ortsteile Boguschütz u. Zawodzie in Boguschütz Nord u. Süd, S. 124; ungültige Dienststempel, Besetzung der kath. Pfarrei Ostrosnitz, Verlosungen, Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- u. Fasanenhähne, Einsammeln von Kiebitz- u. Möveneiern, Schonzeit für Rehböcke, Außerkraftsetzung gestohlener Zuckermarken, S. 125; Personalnachrichten, S. 126.

Sonderbeilage: Zeitliche Uebersicht für 1918.

Reichsgesetzblatt.

225. Die Nummern 58 bis 67 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 6759 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918, vom 14. März 1919.

Nr. 6760 eine Verordnung über die Preise für Stickstoffdüngemittel, vom 13. März 1919.

Nr. 6761 eine Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel, vom 13. März 1919.

Nr. 6762 eine Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung des Bundesrats über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Fäden vom 8. Februar 1917, vom 13. März 1919.

Nr. 6763 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung, vom 13. März 1919.

Nr. 6765 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1394), vom 16. März 1919.

Nr. 6766 eine Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 18. März 1919.

Nr. 6767 das Gesetz, betreffend Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln, vom 15 März 1919.

Nr. 6768 die Namensänderung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, vom 17. März 1919.

Nr. 6769 eine Verordnung über den Preis der Zuckerrüben im Betriebsjahr 1919/20, vom 19. März 1916.

Nr. 6770 eine Bekanntmachung auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1919 zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebseinrichtungen vom 1. Februar 1919 (R.-Gesetzbl. S. 143 und 199) über Verlängerung der in der Bekanntmachung vom 25. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) festgesetzten Anmeldefrist, vom 20. März 1919.

Nr. 6771 einen Erlaß, betreffend die Errichtung und Bezeichnung der obersten Reichsbehörden, vom 21. März 1919.

Nr. 6772 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung, vom 4. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 8), vom 20. März 1919.

Nr. 6773 eine Verordnung über Eier, vom 21. März 1919.

Nr. 6774 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 21. März 1919.

Nr. 6775 eine Bekanntmachung, betreffend die Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich, vom 26. März 1919.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

226. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien vom 19. Oktober 1918.

(Reichsgesetzblatt S. 1255).

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien vom 19. Oktober 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1255) und der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 581) wird folgendes bestimmt:

Die Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1916 zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1277) finden auf die Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien vom 19. Oktober 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1255) mit folgenden Abänderungen sinngemäße Anwendung.

Ziff. 1 Abs. 1 lautet: Zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis zum Handel mit Gemüsesämereien aller Art einschl. Kohlrüben, Küchenkräuter und Kümmelsamen sowie zur Untersagung des Handels in den Fällen des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1918,

Ziff. 1 Abs. 3, Satz 2 lautet: Zwei Mitglieder sollen Vertreter des Gemüsebaues, zwei Vertreter des Handels, von den letzteren soll einer Gemüsesamenhändler sein,

Ziff. 3 Abs. 1 heißt es in der dritten Zeile: Gemüsesämereien, statt Sämereien und in der sechsten Zeile ist hinter der Klammer einzufügen: und zum Handel mit Sämereien auf Grund der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1277) ist,

Ziff. 3 Abs. 2 heißt es in der vorletzten Zeile: Gemüsesämereien, statt Sämereien,

Ziff. 4 Abs. 2 heißt es in der zweiten Zeile: Offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen, statt ständigen Preiskommission,

Ziff. 4 Abs. 2 heißt es in der dritten Zeile: vom 6. November 1918, statt vom 19. September 1916,

Ziff. 8 heißt es in der dritten Zeile: Gemüsesämereien, statt Sämereien.

Die maßgebenden Richtlinien und das Muster zu einem Erlaubnisschein für den Handel mit Sämereien finden in der anliegenden Fassung auch auf diese Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Berlin, den 17. Februar 1919.

Ministerium für Handel und Gewerbe.
Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise stellen die obere Preisgrenze dar, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich, wenn nicht anders vermerkt, für gute Qualitäten von genügender Keimkraft. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu verkaufen.

Original- und Spezialzüchtungen, die von der „Offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen" als solche zugelassen sind, dürfen bis 20% über die festgesetzten Richt- oder Höchstpreise berechnet werden. Diese Vergünstigungen gelten nicht für Zuckerrüben, da für diese ein gesetzlicher Höchstpreis besteht.

Neuheiten von einjährigen Artikeln sind von Höchstpreisen nur frei im Jahre der Einführung und dem ersten darauf folgenden, solche von zweijährigen Artikeln im Jahre der Einführung und den beiden darauf folgenden Jahren.

Anerkannte Saaten fallen unter die Richtpreise.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung, gegen netto Kasse für 100 Kilo, 10 Kilo, 1 Kilo, 100 Gramm, 10 Gramm und eine Portion ausschließlich Verpackung ab Lager des Verkäufers.

Von 25 kg an aufwärts gilt der 100 kg-Preis
Von 5 kg an aufwärts gilt der 10 kg-Preis
Von 250 g an aufwärts gilt der 1 kg-Preis
Von 50 g an aufwärts gilt der 100 g-Preis

Soweit nur 1 kg-Preise festgesetzt sind, gelten die Kilopreise auch für größere Mengen.

Für spätere Lieferung können 6% Zinsen für das Jahr berechnet werden. Zur Ueberwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Uebertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Uebertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bezw. hat die Kommission das Recht, die Sache weiter zu verfolgen.

Vereinbarungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontrollstationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Festgesetzte Richtpreise gelten bis zur Festsetzung neuer Richtpreise für die betreffenden Artikel.

Anträge auf Zulassung von Original- und Spezialzüchtungen von Gemüse, die die Vergünstigung der höheren Preise genießen sollen, sind baldigst in dreifacher Ausfertigung an Herrn Prof. Dr. Hillmann, Schriftführer der „Offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen", Berlin W 35, Schöneberger Ufer 17, zu richten.

Richtpreise.

	Für den Verkauf an Wiederverkäufer					Für den Verkauf an Verbraucher						
	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g	100 g	10 kg	1 kg	100 g	10 g	Portion	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Inhalt	Preis
Anis	—	—	11,—	1,40	0,20	—	—	13,80	1,60	0,20	10 g	0,20
Buschbohnen Hinrichs Riesen, mit Fäden	880	92	9,50	1,20	—	1000	110	12,40	1,50	—	—	—
Buschbohnen Hiarichs Riesen, ohne Fäden	940	98	10,40	1,30	—	1080	118	13,—	1,60	—	—	—
Buschbohnen sonst. grünsch. farb. Korn mit Fäden	700	74	7,80	1,—	—	790	86	9,20	1,20	—	—	—
Buschbohnen sonst. grünsch. farb. Korn, ohne Fäden	750	78	8,40	1,10	—	860	93	10,—	1,30	—	—	—
Buschbohnen sonst. grünsch. weißes Korn, mit Fäden	880	92	9,60	1,20	—	1000	110	12,40	1,50	—	—	—
Buschbohnen sonst. grünsch. weißes Korn, ohne Fäden	940	98	10,40	1,30	—	1080	118	13,—	1,60	—	—	—
Buschbohnen, alle gelbschotigen Sorten	820	86	9,—	1,20	—	940	102	11,—	1,40	—	—	—
Stangenbohnen, alle grünschotig. Sorten	860	90	9,40	1,20	—	960	106	11,60	1,50	—	—	—
Stangenbohnen, alle gelbschotigen Sorten	920	96	10,20	1,30	—	1060	116	12,80	1,60	—	—	—
Stangenbohnen, alle türkischen Bohnen	730	77	8,20	1,—	—	830	90	9,60	1,20	—	—	—
Puffbohnen, gewöhnl. holländ. oder Erfurter	Preise frei! Mißernte!					Preise frei! Mißernte!						
Puffbohnen, alle anderen Sorten												
Bohnenkraut	660	70	7,40	0,90	0,15	760	82	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15
Boretsch	—	—	5 60	0,70	0,15	—	—	6,60	0,90	0,15	10 g	0,15
Cichorienwurzeln, lange glatte Magdeburger	1800	188	20,—	2,40	0,30	2000	224	24,—	3,—	0,40	10 g	0,40
Cichorienwurzeln, verbess. spitzköpf. gehaltr.	2100	224	24,—	2,80	0,40	2300	260	29,—	3,50	0,40	10 g	0,40
Cichorienwurzeln, alle anderen Sorten	2000	216	23,—	2,80	0,40	2200	250	28,—	3,40	0,40	10 g	0,40
Dill	660	70	7,40	0,90	0,15	760	82	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15
Zuckererbsen, alle Sorten	400	43	4,60	0,60	—	460	50	5,40	0,70	—	—	—
Schalerbsen, alle Sorten	292	31	3,40	0,50	—	332	36	4,—	0,50	—	—	—
Markerbsen, hohe und mittelhohe	340	36	3,80	0,50	—	380	42	4,60	0,60	—	—	—
Markerbsen, niedrige	400	43	4,60	0,60	—	460	50	5,40	0,70	—	—	—
Estragon	—	—	112,—	13,—	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	2 g	0,50
Fenchel, gewöhnlicher	—	—	8,80	1,10	0,15	—	—	10,80	1,40	0,20	10 g	0,20
Gartenmelde, alle Sorten	450	48	5,20	0,70	0,15	510	56	6,—	0,80	0,15	10 g	0,15
Gurken, russische Trauben-	—	—	80,—	9,20	1,10	—	—	94,—	11,—	1,40	3 g	0,50
Gurken, alle anderen Freilandsorten	—	—	134,—	15,40	1,80	—	—	150,—	17,20	2,—	2 g	0,50
Treibgurken, Gewächshaussorten	—	—	440,—	48,—	5,20	—	—	480,—	52,—	5,60	10K	0,60
Treibgurken, Mistbeetsorten	—	—	178,—	20,—	2,40	—	—	198,—	22,40	2,60	12K	0,50
Kerbel, gewöhnlicher	292	31	3,40	0,50	0,10	332	36	4,—	0,50	0,10	10 g	0,10
Kerbel, moskrauser	316	34	3,60	0,50	0,10	356	38	4,20	0,60	0,10	10 g	0,10
Blumenkohl, Erf. Zwerg, Optimus, Schneeball	—	—	800,—	90,—	10,—	—	—	880,—	96,—	10,80	100K	0,60
Blumenkohl, alle anderen Sorten	—	—	660,—	72,—	7,80	—	—	720,—	78,—	8,40	100K	5,50

	Für den Verkauf an Wiederverkäufer					Für den Verkauf an Verbraucher						
	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g	100 kg	10 kg	1 kg	100 g	10 g	Portion	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Inhalt	Preis
Weißkohl, Dithmarsch., Glückstädt., Kopenhagener, Erfling, Ruhm von Enkhuizen, Globus	—	—	264,—	30,—	3,40	—	—	288,—	32,—	3,60	1½ g	0,60
Weißkohl, alle anderen Sorten	—	—	178,—	20,—	2,40	—	—	198,—	22,40	2,60	2 g	0,60
Rotkohl, alle Sorten	—	—	330,—	36,—	4,—	—	—	360,—	40,—	4,60	1¼ g	0,60
Wirsing, alle Sorten	—	—	220,—	25,—	2,80	—	—	240,—	27,—	3,—	1½ g	0,60
Rosenkohl, alle Sorten	—	—	220,—	25,—	2,80	—	—	240,—	27,—	3,—	1½ g	0,60
Blätterkohl, alle krausen Sorten	—	—	80,—	9,20	1,10	—	—	94,—	11,—	1,40	3¼ g	0,50
Schnittkohl, gewöhnl. grüner und brauner	—	—	12,40	1,50	0,20	—	—	16,—	1,80	0,25	10 g	0,25
Schnittkohl, gelber und grüner Butter	—	—	46,—	5,40	0,60	—	—	54,—	6,40	0,70	4 g	0,35
Futterkohl, alle Sorten	—	—	46,—	5,40	0,60	—	—	54,—	6,40	0,70	4 g	0,35
Kohlrabi, alle Sorten	—	—	264,—	30,—	3,40	—	—	288,—	32,—	3,60	1½ g	0,60
Strunkkohlrabi, blauer u. weißer	—	—	178,—	20,—	2,40	—	—	198,—	22,40	2,60	2 g	0,60
Kohlrüben, alle Sorten	880	92	9,60	1,20	0,15	1000	110	12,40	1,50	0,20	10 g	0,20
Kresse, gewöhnliche Garten-	400	43	4,60	0,60	0,15	460	50	5,40	0,70	0,15	10 g	0,15
„ krause	450	48	5,20	0,70	0,15	510	56	6,—	0,80	0,15	10 g	0,15
Kümmel, gereinigt zur Saat	730	77	8,20	1,—	0,15	830	90	9,60	1,20	0,15	10 g	0,15
Kürbis, Riesen-Melonen-	—	—	168,—	19,—	2,20	—	—	186,—	20,80	2,50	5 K	0,60
„ Feld- oder Küchen-	—	—	27,—	3,20	0,40	—	—	34,—	4,—	0,50	5 g	0,30
„ alle anderen Speisesorten	—	—	112,—	13,50	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	2½ g	0,50
Liebesapfel (Tomaten), gewöhnl. große rote	—	—	220,—	25,—	2,80	—	—	240,—	27,—	3,—	1½ g	0,50
Liebesapfel (Tomaten), alle anderen Sorten	—	—	330,—	36,—	4,—	—	—	360,—	40,—	4,60	1 g	0,50
Majoran, franz. Stauden-	—	—	440,—	48,—	5,20	—	—	480,—	52,—	5,60	½ g	0,50
Mangold, alle Sorten	—	—	23,—	2,80	0,40	—	—	28,—	3,40	0,40	10 g	0,40
Mohrrüben, kurze und halblange rote Speisesorten:												
mit Bart	—	—	68,—	8,—	1,—	—	—	78,—	9,40	1,10	4 g	0,50
abgerieben	—	—	112,—	13,—	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	2½ g	0,50
Mohrrüben, alle lang. rot. Sorten:												
mit Bart	—	—	50,—	6,—	0,70	—	—	58,—	6,80	0,80	5 g	0,50
abgerieben	—	—	80,—	9,20	1,10	—	—	92,—	10,60	1,30	3½ g	0,50
Mohrrüben, alle weißen u. gelben Sorten:												
mit Bart	—	—	40,—	4,60	0,60	—	—	48,—	6,—	0,70	4 g	0,35
abgerieben	—	—	68,—	8,—	1,—	—	—	78,—	9,40	1,10	4 g	0,50
Pastinaken, alle Sorten	400	43	4,60	0,60	0,15	460	50	5,40	0,70	0,15	10 g	0,15
Petersilie, Schnitt-, alle Sorten	770	81	8,50	1,10	0,15	880	96	10,60	1,30	0,20	10 g	0,20
Petersilienwurzel, alle Sorten	880	92	9,60	1,20	0,15	1000	110	12,40	1,50	0,20	10 g	0,20
Pimpinelle	—	—	8,80	1,10	0,15	—	—	10,80	1,30	0,20	10 g	0,20
Porro, alle Sorten	—	—	112,—	13,—	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	2½ g	0,50
Radies, alle Sorten	660	70	7,40	0,90	0,15	760	82	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15
Rapunzel, gewöhnliche	880	92	9,60	1,20	0,15	1000	110	12,40	1,50	0,20	10 g	0,20
„ holländische	Preise frei!					Preise frei!						
„ alle anderen Sorten	1000	104	11,—	1,40	0,20	1140	126	13,80	1,60	0,20	10 g	0,20
Rettiche, Mai- und Sommer-	770	81	8,50	1,10	0,15	880	96	10,60	1,40	0,20	10 g	0,20
„ Herbst- und Winter-	1100	116	12,40	1,50	0,20	1260	146	16,40	2,—	0,25	10 g	0,25
Rübsen, alle Sorten	660	70	7,40	0,90	0,15	760	82	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15

	Für den Verkauf an Wiederverkäufer					Für den Verkauf an Verbraucher						
	100 kg ℳ	10 kg ℳ	1 kg ℳ	100 g ℳ	10 g ℳ	100 kg ℳ	10 kg ℳ	1 kg ℳ	100 g ℳ	10 g ℳ	Portion Inhalt	Portion Preis
Herbstrüben, Teltower oder Märkische	660	70	7,40	0,90	0,15	760	82	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15
Herbstrüben, alle anderen Sorten	560	60	6,40	0,80	0,15	620	68	7,20	0,90	0,15	10 g	0,15
Rote Rüben (Salatrüben), alle Sorten	—	—	23,—	2,80	0,40	—	—	28,—	3,40	0,40	10 g	0,40
Kopfsalat, alle Sorten	—	—	68,—	8,—	1,—	—	—	78,—	9,40	1,10	4 g	0,50
Pflücksalat, alle Sorten	—	—	112,—	13,—	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	$2^1/_2$ g	0,50
Schnittsalat, alle Sorten	2000	216	23,—	2,80	0,40	2200	250	28,—	3,40	0,40	10 g	0,40
Bindsalat (Sommerendivien), alle Sorten	—	—	112,—	13,—	1,50	—	—	126,—	14,40	1,80	$2^1/_2$ g	0,50
Winterendivien, alle Sorten	—	—	92,—	10,60	1,30	—	—	104,—	11,60	1,50	3 g	0,50
Salbei	—	—	13,40	1,60	0,20	—	—	17,80	2,20	0,30	10 g	0,30
Sauerampfer, alle Sorten	660	70	7,40	0,90	0,15	760	82	8,80	1,10	0,15	10 g	0,15
Schnittlauch	—	—	92,—	10,60	1,30	—	—	104,—	11 60	1,50	3 g	0,50
Schwarzwurzeln, alle Sorten	—	—	56,—	6,60	0,80	—	—	64,—	7,60	0,90	$4^3/_4$ g	0,50
Sellerie, Knoll-, alle Sorten	—	—	168,—	19,—	2,20	—	—	186,—	20,80	2,5[illegible]	2 g	0,55
„ Schnitt-, alle Sorten	—	—	92,—	10,60	1,30	—	—	104,—	11,60	1,50	3 g	0,50
Spinat, englisch. Winter-, (Rumex patientia)	400	43	4,60	0,60	0,15	460	50	5,40	0,70	0,15	10 g	0,15
„ Neuseeländer	—	—	17,60	2,—	0,30	—	—	22,—	2,60	0,35	10 g	0,35
„ alle anderen Sorten	400	43	4,60	0,60	0,15	460	50	5,40	0,70	0,15	10 g	0,15
Thymian	—	—	156,—	17,40	2,00	—	—	174,—	19,60	2,40	2 g	0,55
Zwiebelsamen, gelbe Zittauer	—	—	32,—	3,60	0,50	—	—	38,—	4,60	0,60	4 g	0,30
„ andere längl. und rund. Sorten	—	—	40,—	4,60	0,50	—	—	48,—	6,—	0,70	4 g	0,35
„ Winterhecke	1340	142	15,20	1,80	0,25	1520	176	20,—	2,40	0,30	10 g	0,30
Steckzwiebeln, Größe I, unter $1^1/_2$ cm Durchm.	270	29	3,20	0,40	—	312	34	3,60	0,50	—	—	—
„ II, $1^1/_2$ bis 2 „ „	226	25	2,80	0,40	—	260	29	3,20	0,40	—	—	—
„ III, 2 bis $2^1/_2$ „ „	158	17,40	1,90	0,30	—	178	20	2,40	0,40	—	—	—
Steckzwiebeln, plattrd. süddeutsche Größe I, unter 2 cm Durchm.	340	36	3,80	0,50	—	380	42	4,60	0,60	—	—	—
„ II, 2 bis $2^1/_2$ „ „	292	31	3,40	0,50	—	332	36	4,—	0,50	—	—	—
„ III, $2^1/_2$ bis 3 „ „	226	25	2,80	0,40	—	260	29	3,20	0,40	—	—	—
Schalotten, gelbe und braune	270	29	3,20	0,40	—	312	34	3,60	0,50	—	—	—
Knoblauch	—	—	8,80	1,10	—	—	—	10,80	1,40	—	—	—

Berlin, den 6. November 1918.

Erlaubnisschein für den Handel mit Gemüsesämereien.

Dem (Der) . . . . . (Name oder Firma) . . . . . ist gemäß der Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien vom 19. Oktober 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1255) die Erlaubnis erteilt worden . . . . . (Zeitangabe: bis auf weiteres; bis zum . . . . . in (im) . . . . . Gebietsbezeichnung) . . . . . den Handel mit folgenden Gemüsesämereien . . . . . zu betreiben.

Die Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

. . . . . , den . . . . . 191 . .

Der Vorsitzende
der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis errichteten Stelle.

227. Bekanntmachung
betreffend die Ausgabe einer neuen Reichsbanknote zu 50 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine neue Reichsbanknote zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung [illegible] nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 24. März 1919.

Reichsbank-Direktorium.

Beschreibung:

Die neue Reichsbanknote zu 50 M. ist in mehrfarbigem Buchdruck auf einem Papier hergestellt, das als natürliches Wasserzeichen ein über die ganze Fläche des Scheines laufendes Strahlendreieckmuster enthält. Die Größe des Scheines beträgt 14,3 : 11,4 cm. **Die Vorderseite** zeigt einen breiten, stark gegliederten Rahmen, der in einem hellbraunen und einem mittelbraunen Ton in Strichzeichnung ausgeführt ist. Innerhalb dieses Rahmens befindet sich in schwarzem Aufdruck folgende Beschriftung der Note in lateinischer Schrägschrift:

Reichsbanknote
Fünfzig Mark
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin
gegen diese Banknote dem Einlieferer.
Berlin, den 30. November 1918.
Reichsbankdirektorium
Havenstein v. Glasenapp Schmiedicke Korn Maron
v. Lumm v. Grimm Kaufmann Schneider Budczies.

Die Worte „Reichsbanknote" und „Reichsbankdirektorium" sind in deutscher Schrift gehalten.

Der übliche Sperrsatz hat ebenfalls in schwarzem Druck auf dem unteren Mittelfeld des Rahmens mit nachfolgendem Wortlaut Platz gefunden:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft."

Den Untergrund der Note deckt eine blaßblaue Verzierung, in der Mitte ein weißes liegendes Eirund freilassend, in dem blaßblau die Zahl 50 von gleichfarbigen Federzug-Zierlinien umgeben untergebracht ist.

Dasselbe Eirund ist auf der **Rückseite** der Banknote freigeblieben, um die Prüfung des Wasserzeichens zu ermöglichen. Umgeben wird dieser freie Raum der Rückseite von einem länglich runden Kranz, der sich in schwarzbraunem Ton von einem hellbraunen Zierrahmen mit strahlenförmigem Lichtreflex abhebt. Zwischen den Spitzen des Kranzes, zur Mitte über dem freien Eirund steht die Zahl 50, ebenso wie der Kranz in feiner Linienzeichnung dargestellt. Reihe und Nummer sind roten links und rechts vom Kranz in schwarzer und roter Farbe auf die gelbbraune Zierleiste aufgedruckt.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

228. Anordnung.

I

In der Anordnung über Milchpreise vom 31. August 1918 tritt an Stelle von „36 Pfg." im § 1 „40 Pfg.", an Stelle von „15 Pfg." in den §§ 1 und 6 „17 Pfg.", an Stelle von „38 Pfg." im § 2 „42 Pfg." und an Stelle von „17 Pfg." im § 2 „19 Pfg."

II.

Die auf Grund des § 4 der Anordnung vom 31. August 1918 genehmigten Handelshöchstpreise können ohne Einholung einer besonderen Genehmigung bei Vollmilch um 4 Pfg., bei Mager- und Buttermilch um 2 Pfg. erhöht werden.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Breslau, den 28. März 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 31. März 1919.

Die Bezirksfettstelle.

229. Nachtrag zum Tarif
betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Cosel OS. vom 6. September 1908/8. Februar 1909/7. August 1909 (Amtsblatt der Regierung Oppeln von 1909 Stück 1, 9 und 35 Seite 2/3, 73/74 und 354).

Zu den bestehenden Abgabensätzen werden vom 1. April 1919 ab 50 vom Hundert Zuschlag erhoben.

Halbe Pfennigbeträge sind auf volle Pfennig abzurunden.

Breslau, den 17. März 1919.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien,
Chef der Oberstrombauverwaltung.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

230. Das selbständige Umsatzsteueramt der Gemeinde Birkenhain ist mit dem 1. 2. d. Js. aufgehoben worden und auf das Umsatzsteueramt bei dem Kreisausschuß in Beuthen OS. übergegangen.

Oppeln, den 27. März 1919.

Der Regierungspräsident.

231. Die Bezeichnung der die Gemeinde Bogutschütz im Kreise Kattowitz bildenden Ortsteile „Bogutschütz und Hammerze" wird hiermit in „Bogutschütz Nord" und „Bogutschütz Süd" umgeändert.

Oppeln, den 27. März 1919.

Der Regierungspräsident.

232. Am 6. März 1919 sind im Rathause der Gemeinde Radzionkau, Kreis Tarnowitz, entwendet worden:

a) ein Kautschukstempel des Standesamts Radzionkau,

b) je ein Stempel aus Kautschuk und Messing des Amtes Radzionkau.

Diese Stempel sind für ungültig erklärt und durch neue ersetzt worden. Die neu angefertigten jetzt allein gültigen Stempel tragen die Aufschrift: Standesamt Radzionkau II Kreis Tarnowitz bezw: Amt Radzionkau II Kreis Tarnowitz.

Oppeln, den 27. März 1919.

Der Regierungspräsident.

233. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Ostrosnitz, Kreis Cosel, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind **binnen Monatsfrist** an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 29. März 1919.

Der Regierungspräsident.

234. Die erste Ziehung der dem Verein „Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz" in Berlin durch Erlaß des Staatsministeriums vom 18. September 1918 bewilligten Geldlotterie ist auf den 13.—15. Mai 1919 verlegt worden.

Oppeln, den 1. April 1919.

Der Regierungspräsident.

235. Die Ziehung der 6. Reihe der dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz unter dem 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit ministerieller Zustimmung auf die Tage vom 24.—27. September 1919 festgesetzt worden.

Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli 1919 begonnen werden.

Oppeln, den 1. April 1919.

Der Regierungspräsident.

236. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben namens der Preußischen Regierung durch Erlaß vom 21. 3. 1919 dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, eine achte außerordentliche Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 M. und einem Reinertrage von 500 000 M. zu veranstalten und die Lose in dem ganzen preußischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Ziehung findet mit ministerieller Genehmigung am 4., 5., 6., 7. und 10. Juni 1919 in Berlin statt. Es werden 545 454 Lose zum Einheitspreise von 3,30 M. ausgegeben und 17 851 Gewinne im Gesamtbetrage von 600 000 M. ausgespielt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 1. April 1919.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

237. Beschluß. Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1919 es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne bei dem gesetzlichen Termine, d. i. dem 1. Juni, zu belassen.

Oppeln, den 26. März 1919.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

238. Beschluß. Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln das Einsammeln von **Kiebitz**eiern bis zum 30. April 1919 einschließlich, das von **Möven**eiern bis zum 15. Juni 1919 einschließlich zu gestatten.

Oppeln, den 26. März 1919.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

239. Beschluß. Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1919 es hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke bei dem gesetzlichen Termine, d. i. den 15. Mai, zu belassen.

Oppeln, den 26. März 1919.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

240. **Anordnung.**

1. Durch einen Einbruchsdiebstahl bei einem Kommunalverband in Oberschlesien sind Zuckermarken für den Monat April, welche die Nr. 22 tragen, gestohlen worden. Die Provinzialzuckerstelle hat daher die Marken mit der Nr. 22 außer Kraft gesetzt.

2. Wer eine Einlösung der außer Kraft gesetzten Marken Nr. 22 vornimmt, oder hierauf Zucker bezieht oder diese Marken veräußert oder

käuflich erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 1500 bestraft.

Breslau, den 25. März 1919.

Provinzialzuckerstelle für Schlesien
Verwaltungsabteilung.

241. Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Mittlere Beamte: Ernannt zu Oberlandesgerichtssekretären die Amtsgerichtssekretäre Kühnel aus Nikolai und Schuby aus Rosenberg.

Versetzt: Amtsgerichtssekretär Kube von Striegau nach Wittenberge, Wöbel von Wittelwalde nach Neustadt OS., Fuhrt von Myslowitz nach Striegau, Brandt von Namslau nach Militsch (Landgericht), Wollan von Hultschin nach Sagan, Hugo Fölster von Lüben nach Görlitz, Melchiar von Kattowitz nach Breslau, Junge von Hohensalza nach Görlitz, Cedulla von Beuthen nach Hohensalza, Martin von Militsch (Landgericht) nach Brieg (Amtsgericht), Emil Müller von Görlitz nach Brieg, Wagner von Greiffenberg nach Kattowitz, Pulke von Kattowitz nach Breslau (Landgericht), Stempert von Rybnik nach Görlitz, Zieschang von Militsch nach Breslau, Boer von Breslau (Landgericht) nach Kattowitz, Gaebel von Lauban nach Görlitz, Hintzmann von Görlitz nach Weißwasser, Goeldner von Görlitz nach Hindenburg OS., Rechnungsrat Kothe von Hindenburg OS. nach Görlitz, Mummert von Weißwasser nach Görlitz; der Staatsanwaltschafts-Assistent Kosiorz von Neisse an das Amtsgericht in Breslau;

die Gerichtsvollzieher Mühnel von Lüben nach Militsch, Rathmann von Jauer nach Lüben, Streller von Halbau nach Jauer,

der Kanzlist Cieslik von Militsch (Landgericht) nach Kattowitz.

In den Ruhestand versetzt der Amtsgerichtssekretär Pallaske in Rosenberg.

Gestorben die Amtsgerichtssekretäre Rechnungsrat Kaltenback in Freiburg, Jüttner in Breslau.

Unterbeamte: Ernannt zum Gerichtsdiener Krüger, Pleschi, Mathejczyk;

zum Gefangenaufseher Strenzel in Myslowitz, Panel in Kattowitz.

Versetzt: Gerichtsdiener Gloger von Myslowitz nach Strehlen, Polaczek von Breslau nach Rybnik, Jaeger von Hindenburg OS. nach Schweidnitz, Gnesick von Beuthen OS. nach Görlitz (Landgericht), Lubinsky von Tarnowitz nach Myslowitz, Baudner von Myslowitz, Schumann von Trebnitz und Putze von Kreuzburg nach Breslau, Pabulchek von Guhrau nach Beuthen OS. Gefangenaufseher Raschin von Oppeln nach Rybnik, Gerichtsdiener Ryborz von Breslau nach Hindenburg OS.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück das Amtsblatt.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von F. Weilshaeuser in Oppeln.